VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38870
Telefax: (+43 1) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-101/032/2233/2026-18
A. B.

Wien, 9. November 2026

Geschäftsabteilung: VGW-A

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. PÜHRINGER über die Beschwerde von A. B., vertreten durch Rechtsanwälte, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 31. Dezember 2025, Zl. ..., betreffend eine Angelegenheit nach dem Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013, nach mündlicher Verhandlung am 3. November 2026

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird gem. § 42 Abs. 1 Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I 16 idF BGBl. I 104/2018, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde gem. § 42 Abs. 1 PStG 2013 "nach Durchführung des amtswegig eingeleiteten Berichtigungsverfahrens der Geschlechtseintrag [der Beschwerdeführerin] im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) von 'weiblich' auf 'männlich' berichtigt".

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

3. Die belangte Behörde traf keine Beschwerdevorentscheidung und legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vor; Zugriff auf den elektronisch geführten Verwaltungsakt wurde eingeräumt.

4. Das Verwaltungsgericht Wien holte ein klinisch-psychologisches Sachverständigengutachten ein und räumte der beschwerdeführenden Partei dazu Parteiengehör ein. Die beschwerdeführende Partei legte daraufhin einen Befundbericht eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie vor.

5. Das Verwaltungsgericht Wien führte am 3. November 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in welcher die beschwerdeführende Partei einvernommen wurde. In der mündlichen Verhandlung stellte die beschwerdeführende Partei weitere Beweisanträge. Die beschwerdeführende Partei verzichtete auf die Verkündung der Entscheidung.

II. Sachverhalt

1. Das Verwaltungsgericht Wien legt seiner Entscheidung folgende Feststellungen zugrunde:

1.1. Die beschwerdeführende Partei wurde am ... in C. geboren und ist österreichische Staatsbürgerin. Die beschwerdeführende Partei wurde bei der

Geburt im Geburtenbuch des Standesamts C. mit dem Geschlecht "männlich" eingetragen. Im ZPR wurde die Geburtsbeurkundung nacherfasst und dort ebenfalls das Geschlecht "männlich" eingetragen.

1.2. Infolge eines Antrags der beschwerdeführenden Partei wurde vom Standesamt Wien D. am 26. Februar 2025 der Geschlechtseintrag der beschwerdeführenden Partei im ZPR von "männlich" auf "weiblich" geändert.

1.3. Bei der beschwerdeführenden Partei lag weder am 26. Februar 2025 noch liegt heute ein Fall von Transidentität/Geschlechtsinkongruenz vor. Bei der beschwerdeführenden Partei liegt kein gefestigtes, vom biologischen bzw. körperlichen Geschlecht abweichendes subjektives Geschlechtsempfinden vor, an dem sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nichts mehr ändern wird.

1.4. Ein vom 5. Oktober 2026 datierender redaktioneller Videobeitrag der Kronen Zeitung, der rund um ein Interview mit der beschwerdeführenden Partei gestaltet und unter https://www... abrufbar ist, hat (auszugsweise) folgenden Inhalt:

"Interviewerin (aus dem off): Man würde es ihm wohl kaum anmerken, aber dieser Mann ist jetzt eine Frau. E. heißt nach einem behördlichen Geschlechtswechsel nun A.. Und dieser Fall dürfte angesichts des Spardrucks auf Pensionisten noch für Diskussionen sorgen. Denn als A. darf E. nun rund fünf Jahre früher in Pension. Ein netter Nebeneffekt, denn eigentlich hatte E. oder A. einen ganz anderen Grund für den Wechsel.

beschwerdeführende Partei: Warum habe ich das so eigentlich damals so gemacht? Ich hatte einen für mich unberechtigten Strafantritt für drei Monate und habe mir gedacht, na das is…hab ich Kabeln gekriegt…habe ich gesagt, ok gut, und ich bin jetzt jemand, der immer mit dem System hadert, sag ich so einmal. Hab ich gedacht, ok gut, dann bin ich halt eine Frau und dann komm ich ins Frauengefängnis. Das war vor zwei Jahren.

Interviewerin (aus dem off): Als E. hatte er auf Grund des Verkaufs von gefälschten Silbermünzen auf einer Internetplattform eine Haftstrafe ausgefasst. Sein Wunsch, seine Haftzeit in einem Frauengefängnis absitzen zu dürfen, schien aber nur im ersten Moment zu einem Problem zu werden.

beschwerdeführende Partei: Ich bin dann aufs Magistrat gegangen und hab gesagt 'Grüß Gott, da bin ich.' Da hab ich noch einen Bart gehabt, ja, ich will mich umschreiben, eine Personenstandsänderung machen und ich möchte jetzt eine Frau sein. Die dortige Beamtin hat sehr große Augen gekriegt. Rein ins Kammerl, Beratung, eine andere Frau ist rausgekommen, hat mich auch angeschaut, wieder

rein ins Kammerl, tüschel, tüschel, ist dann rausgekommen und hat gesagt, 'Naja, nein, das äußere Erscheinungsbild passt nicht.' Na klar, ein Mann mit Bart, Glatze und so angezogen, wie ich bin. Hab ich gesagt 'Das ist jetzt aber sehr sexistisch, was Sie sagen, weil wie hat eine Frau zum Ausschauen? Eine Frau hat zu haben lange, blond gefärbte Haare, falsche Wimpern, operierte Nase, zwei Zentimeter Make-up im Gesicht, aufgespritzte Lippen, Silikontitten, Gelnägel und das Ganze am besten noch verpackt in High Heels und Minirock. Oder wie hat eine Frau zum Ausschauen? Erzählen Sie mir das.' 'Naja, aber na, geht nicht.' Ok, gut. Bin gegangen, Psychiater. Bin zu einem Psychiater gegangen. Wobei da hab ich auch ein kurzes Problem gehabt, ich bin seit 35 Jahren war ich zwei Mal bei einem Arzt. Das heißt, ich geh zu keinen Ärzten, ich hab das nicht. Jetzt hab ich aber die Überweisung gebraucht. Jetzt war ein Freund von mir ist Arzt, ich hab gesagt, 'Ich brauch die Überweisung zum Psychiater. Deswegen.' Sagt er 'Das ist ein Blödsinn, das kann nie gehen!'. Sag ich 'Wirst sehen.' Geh ich zum Psychiater. Der Psychiater hat mich angeschaut, hat mich gefragt, was ich von ihm will. Ich hab gesagt 'Na Sie schreiben mir jetzt das, das, das, das, das.' Gut, war vielleicht 20 Minuten beim Psychiater, der hat dafür 150 Euro genommen. Davon hab ich aber glaub ich 80 Euro von der Krankenkassa wieder zurückbekommen. Und bin dann mit dem Gutachten hingegangen 'Da bitte Gutachten.' Und dann hab ich eigentlich damit gerechnet, dass das Ganze weiter eskaliert, das heißt Gegengutachten, Amtsarzt oder irgendwas wird weitergehen. Nein, ich hab dann ruck zuck, sag ich einmal binnen einer Woche hab ich dann bekommen Ausweis, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis und so weiter alles auf A. und ich bin weiblich.

Interviewerin (aus dem off): Auch die Behörden bei der Justiz scheinen mit dem Fall A. noch keinen klaren Umgang gefunden zu haben.

beschwerdeführende Partei: Gut, es ist dann wirklich gekommen der Strafantritt Justizanstalt D.. Zurückgeschrieben 'Tschuldigung ich bin eine Frau, was mach ich in einer Männerjustizanstalt?'. D. sofort zurückgeschrieben 'Ja, das ist richtig', sie sind nicht zuständig'. Dann hat es ein Jahr gedauert, wo die da beratschlagt haben und Panik, was sollen sie jetzt mit mir machen, und haben dann zurückgeschrieben, na ich soll bitte die Fußfessel beantragen. Hab ich gesagt 'Na, eigentlich will ich nicht, ich will meine Strafe absitzen. Ich will nicht eine Fußfessel haben.' Ich hab mir zu dem Zeitpunkt nämlich schon ein zweites Gutachten gemacht, dass ich nicht alleine liegen kann. Weil ich hab mir gedacht, na was wie können die jetzt reagieren darauf. Das heißt, ich bin dann zwar im Frauengefängnis, aber ich bin dann in Einzelhaft isoliert und so lösen sie das Problem. Hab ich gedacht 'Nein mit mir nicht, ich kann nur auf Gemeinschaft liegen'. Naja, jetzt schauen wir sich das Bild an, wenn jetzt zu fünf Frauen in die Zelle ein Mann kommt. Na gut, wenn das der Brad Pitt ist, werden sie vielleicht damit einverstanden gewesen und würden sich freuen, aber so bin es ich, glaube ich, wird die Freude sich in Grenzen halten. Und hab ich mir gedacht, da wird es einen schönen Aufstand geben. Gemeinsam Duschen mit den Frauen, gemeinsam Spazieren gehen mit den Frauen, ist ja was Wunderbares, ja. Und jetzt derzeit dauert es wieder ein Jahr, wo ich schon drei Mal gesagt hat, ich soll bitte die Fußfessel nehmen. Das ist die österreichische Lösung, das ist so das Problem so wegschieben, da haben wir das Problem so nicht. Jetzt hat er zwar die drei Monate gemacht, aber in Freiheit draußen mit Fußfessel und nicht zusammen mit den Frauen.

Interviewerin (aus dem off): Die Geschlechtsumtragung hatte eine Folge, mit der E. oder A. nicht gerechnet hatte.

beschwerdeführende Partei: Ich soll zur…vom AMS…ich soll zur PVA gehen. Denk mir, ok, geh zur PVA, krieg den Auszug, als Frau in Pension! Das heißt, fünf Jahre früher in Pension. Na klar, es ginge ja auch nicht anders, weil tschuldigung entweder bin ich eine Frau oder ich bin keine Frau. Ich bin derzeit als Frau anerkannt und registriert, na da kann es ja nicht heißen, die Frau darf in Pension gehen, aber ich als Frau darf nicht in Pension gehen, das muss ja dann für alle gelten.

Interviewerin: Das heißt, Sie haben das nicht wegen der verfrühten Pension gemacht?

beschwerdeführende Partei: Nein, wegen der Pension hab ich das nicht gemacht. Das heißt, das war nicht der Plan. Es war eigentlich nur, die Justiz zu ärgern und ich bin jetzt eine Frau und sitz im Frauengefängnis.

Interviewerin: Das heißt, das war eigentlich ein netter Nebeneffekt?

beschwerdeführende Partei: Das war ein netter Nebeneffekt.

[…]

beschwerdeführende Partei: Naja, tschuldigung, der Elfmeter ist ja aufgelegt worden nicht von mir, ja? Und wenn der Staat oder irgendwer mir einen Elfmeter auflegt, dann wäre ja jeder ein Trottel, der den Elfmeter nicht verwandelt, ja? Und wenn jetzt die sagt, der Staat, jeder der jetzt mit schwarzen T-Shirts herumrennt geht zehn Jahre früher in Pension, und jeder, der mit weißen T-Shirts herumrennt, geht zehn Jahre später in Pension, na welches T-Shirt werd ich anziehen?

[…]

Interviewerin (aus dem off). Worauf sich A. am meisten freut, wenn er oder sie ins Frauengefängnis darf?

beschwerdeführende Partei: Auf den Wirbel und auf den Skandal. Ich bin ein typischer Wiener, ich bin ein echter Wiener, mein Vater ist auch in Wien geboren. Ich bin in Wien aufgewachsen und in die Schule gegangen, ja … Bezirk auch, ja und ich bin ein typischer Querulant und ein typischer Nörgler, und na ein echter Wiener, ja? Und das ist natürlich mein, mein, mein Hauptspaß, dass ich da natürlich für Wirbel sorge.

[…]

Interviewerin: Aber noch einmal zurück. Fühlen Sie sich denn als Frau?

beschwerdeführende Partei (mit ausladender Handgeste und verhaltenem Grinsen): Na selbstverständlich! Schauen Sie in mich hinein. Natürlich fühle ich mich als Frau."

Ein vom 7. Oktober 2026 datierender redaktioneller Videobeitrag der Kronen Zeitung, der rund um ein Interview mit der beschwerdeführenden Partei gestaltet und unter https://www.... abrufbar ist, hat (auszugsweise) folgenden Inhalt:

"Interviewerin: Ja, liebe A.. Schön, dass du wieder bei uns bist…

beschwerdeführende Partei: Danke, freut mich.

Interviewerin: …und wir wieder miteinander sprechen können. Das waren ja doch recht turbulente Tage für dich. Die Geschichte hat ordentlich Wellen geschlagen und wird auch international ganz heiß diskutiert mit pro und contra. Also es gibt Fürsprecher, es gibt auch viele Gegensprecher. Das ganze Land diskutiert über deine Geschichte. Wie gehts dir denn damit?

beschwerdeführende Partei: Zuerst muss ich mich bedanken bei den Bevölkerung von Österreich, wenn man so will, bei den 97%, die positiv sind, mir Zuspruch geben usw. alles, dass ichs richtig gemacht habe. Danke, ja, umso mehr bin ich von den anderen Reaktionen überrascht, das hat mir jetzt wirklich eine schlaflose Nacht bereitet, ja. Vom Innenminister, von ÖVP-Minister, von Grünen-Politikerinnen, von Transvereinen, diese Anfeindung, diesen Hass und diese Lügen muss ich jetzt wirklich sagen, die treten mir wirklich sehr nahe, ja, weil wenn es jetzt etwa heißt, ich versuche mir Sozialleistungen zu erschleichen wegen der Pension oder ich habe ein gefälschtes Gutachten vorgelegt, ich hab ein Gutachten…ein…ein…Gefälligkeitsgutachten mir angemacht oder und und und oder der Transverein, der behauptet hat, ich hab bezahlt fürs Gutachten, ja? Ja, das hat mich schon sehr in meiner Ehre gekränkt, muss ich schon ehrlich sagen.

Interviewerin: Um das zu vervollständigen, in deiner weiblichen Ehre?

beschwerdeführende Partei: Na selbstverständlich in der weiblichen Ehre, ich bin eine Frau und ich hab ja alle Schritte richtig gemacht. Ich will heute sogar ein bisschen mehr ins Detail gehen als das letzte Mal, weil das hab ich ein bisschen abgekürzt, sagen wir so einmal, eben um dieses gefälschte Gefälligkeitsgutachten noch mehr auszuräumen. Wie ich das erste Mal hingegangen bin und mich selber überwunden habe. Weil sie sagen ja immer, den Staat ärgern und ich wollte eben ins Frauengefängnis. Und es wird immer so hingestellt wie das hab ich mir jetzt ausgedacht. So ist es nicht, es hat schon eine etwas längere Geschichte. Weil wie ich das erste Mal hingegangen bin aufs Magistrat, hatte ich ein psychologisches Gutachten von einem Psychologen, ja, wo ich mehrere Sitzungen gehabt habe, ja, und dieses psychologische Gutachten ist abgelehnt worden. Und da war dann diese berühmte Sache, wie die da zwei Mal hin und hergegangen sind und gesagt haben, mein äußeres Erscheinungsbild passt nicht. Wobei noch einmal, wo steht geschrieben, wie ein äußeres Erscheinungsbild einer Frau sein muss? Wie hat eine Frau auszuschauen? Die muss lange Haare haben, weil kurze Haare darf sie nicht haben, weil mit kurzen Haaren wäre es dann ein männliches Erscheinungsbild. Ich weiß es nicht, es steht aber sowieso nirgends dort. Gut. Und das psychologische Gutachten ist abgelehnt worden. Und dann hab ich mich überweisen lassen zu einem Psychiater. Ich hab mir extra einen sehr, sehr, sehr, sehr guten Psychiater rausgesucht, eben … Bezirk, renommiert, der auch ein Sachverständiger ist, der auch für den Staat arbeitet, ja, und so weiter, also einen wirklichen diplomierten Psychiater, den ich vorher nie in meinem Leben gesehen habe, ja, und bin natürlich mit dem auch hingegangen, mit dem psychologischen Gutachten, das heißt, da hat er ja auch vorab Einblick gehabt in diese mehrsitzige […] psychologisches Gutachten und auf das hat er dann sein aufgebaut.

Interviewerin: Aber gehen wir es ganz konkret durch. Hast du den Psychiater bezahlt, hast du den bestochen, dass er dir das schreibt?

beschwerdeführende Partei: Bezahlt, also ich hab 150 Euro, diese Tarif bezahlt, den ein jeder bezahlen muss, wenn er privat zu einem Psychiater geht und ich glaube nicht, dass dieser Mann, der im ... Bezirk eine Praxis hat und auch für den Staat sich für 150 Euro kaufen lässt. Also ich glaube, da müssten schon drei Nullen hinten dran sein, dass er sich kaufen lässt, wenn überhaupt, ja. Also 150 waren der normale Tarif, der Stundentarif, und ich habe eben glaub ich 80 Euro von der Krankenkasse wieder zurückbekommen, weil das hab ich dann eingereicht, also 70 Euro hats mich im Endeffekt gekostet, das ist eine normale Taxe wenn ich zum Arzt gehe. Wenn ich irgendwas hab, dann muss ich halt bezahlen für den Arzt, wenn ich einen Privatarzt hab.

Interviewerin: Und in dem Gutachten steht, du bist eine Frau?

beschwerdeführende Partei: Genau.

Interviewerin: Und hast du den Psychiater vorher gekannt?

beschwerdeführende Partei: Nein, noch nie vorher gesehen.

Interviewerin: Und kannst du dir sonst irgendwie erklären, dass es sich da um ein Gefälligkeitsgutachten handelt. Ist es so vielleicht, dass die Kritik eigentlich dem Psychiater gilt, weil der nicht so ganz genau hingeschaut hat bei dir?

beschwerdeführende Partei: Naja, er hat sich ja das psychologische Gutachten angeschaut. Er hat sich mich angeschaut, er hat mich gefragt. Und das genügt. Was will er viel machen? Und deswegen sag ich ja, bevor die jetzt irgendwie mit Tau… mit Kanonen auf Spatzen schießen, weil ich kann mir vorstellen, dass der Herr Innenminister besseres zu tun hätte. Eben wir haben eine vergewaltigte Lehrerin, ja, wir haben was weiß ich eine hohe Kriminalität, wir haben alles, ja. Also ich glaube, da gibt es wichtigere Dinge zu tun, aber anscheinend bin ich wichtig, ja, danke. Und dann soll er ein Gegengutachten anstellen. Dann soll er, statt bevor er den Apparat des Innenministeriums komplett beschäftigt, ja, und da weiß ich wie viele Leute, die besseres zu tun hätten, auf meinen Fall ansetzt, ja, soll er einen Psychiater ansetzen Ja, wir machen jetzt ein Gegengutachten. Ist der Herr [B.] ein Herr [B.] oder ist die Frau [B.] eine Frau [B.]. Was ist der [B.] jetzt? Ein Gegengutachten, dann werd ich mich dem Psychiater stellen, aus, und dann ist das Ganze geklärt.

Interviewerin: Was würde denn jetzt auch nach diesem Wirbel bei einem solchen Gegengutachten rauskommen?

beschwerdeführende Partei: Dasselbe. Was soll rauskommen? Ich bin eine Frau.

Interviewerin: Und dabei bleibst du?

beschwerdeführende Partei: Dabei bleib ich und dabei muss auch der Gegengutachter bleiben.

Interviewerin: Und was ist, wenn dir jetzt jemand sagt, du möchtest eigentlich nur das System lächerlich machen, du möchtest eigentlich nur für Wirbel sorgen und Medienruhm haben?

beschwerdeführende Partei: Ich? Ich sorge für Wirbel? Also bitte wirklich, das ist jetzt schon wieder eine Unterstellung. Also jetzt fühle ich mich aber wirklich in meiner Ehre sehr gekränkt. Also wie gesagt, ich sorge für Wirbel? Das ist, na!

Interviewerin: Aber ein bisserl Augenzwinkern ist schon dabei?

beschwerdeführende Partei: Ich habe das noch nie in meinem Leben gemacht, dass ich für Wirbel gesorgt habe. Ok vielleicht für ein, zwei Mal, drei, ok, schon ein paar Mal schon gemacht. Ok, gut ja, aber im Prinzip.

Interviewerin: Aber du bist ja, du nennst dich ja selbst einen Staatsverweigerer, also jemand, der mit dem Staat hadert.

beschwerdeführende Partei: Ich habe Probleme mit dem Staat, ja, ich hab Probleme mit dem Staat.

Interviewerin: Aber da würd das ja ganz gut dazu passen, dass du eigentlich nur auf gut österreichisch gesagt, den Staat veroarschen möchtest.

beschwerdeführende Partei: Er veroarscht mich auch, also das beruht auf Gegenseitigkeit. Ich hab eben im … Bezirk ein Stundenhotel betrieben, ja, und wenn man drei Mal in Haft kommt, entweder man sperrt seinen Betrieb zu oder man kommt ins Gefängnis, ich meine, das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen, ja. Ich bin drei Mal ins Gefängnis gekommen, weil ich meinen Betrieb nicht zugesperrt habe, ja. Ich hab gehabt zwei Polizisten vor der Tür stehen 12 Stunden, links und rechts neben der Tür drei Wochen lang, die jeden, der rein und rausgegangen ist, eine Ausweiskontrolle gemacht hat, eben um Kunden abzuschrecken. Ich hab also so viel mit dem Staat schon gehabt, jetzt er gegen mich, ja, tschuldigung, dass man da hie und da ein bisserl zurückbeißt, ist aber logisch?

Interviewerin: Also es ist schon ein Zurückbeißen, dass du dich zur Frau gemacht hast?

beschwerdeführende Partei: Nein es war schau, es war ja immer schon in mir drinnen, aber ich hab mir gedacht, ich habs eigentlich im stillen Kämmerlein gemacht, wie eigentlich viele. Ich hab mich so gefühlt. Es muss ja niemand wissen, es muss es ja nicht nach außen tragen meine Gefühle. Genauso wenn ich heute in einen Menschen verliebt bin, muss ich auch nicht jedem erzählen, ich bin jetzt in die Person verliebt. Das muss man nicht an die große Glocke hängen, ja. Und genauso hab ich mein Schäfchen mit mir herumgetragen, ja? Und jetzt hab ich mir gedacht, 'Wenn ihr mich wieder sekkierts' und die letzten drei Verurteilungen waren alle Sekkieren, hab ich mir gedacht, ok gut, dann trag ich mein Schäfchen nach außen. Ich bin eine Frau, so, und jetzt gehts damit um.

Interviewerin: Aber das heißt, die Verurteilungen, die in deinen Augen ungerechtfertigt waren…

beschwerdeführende Partei: Waren der Stein des Anstoßes.

Interviewerin: Aber verstehst du da auch die Kritik zum Beispiel von Transgendervereinen, die sagen, naja, so ganz nehmen sie dir das nicht ab, dass du eine Frau bist?

beschwerdeführende Partei: Im Gegenteil sogar, ich verstehe nicht. Ich sag jetzt einmal, dieses ein Prozent der Bevölkerung und ich sage diese ganze Transgender Community, die es wirklich betrifft, sind ein Prozent, plus, minus, wir wollen uns jetzt nicht wegen irgendetwas streiten, machen das Ganze auf dem Rücken von 99% der Bevölkerung. Das heißt, 99% die eben hetero sind, die eben was weiß ich was sind, müssen das akzeptieren und müssen tolerant dem ein Prozent gegenüber sein. Ok, ist ja alles gut und schön. Wir haben unseren Pride-Monat. Ein Monat lang feiern wir die ein Prozent und wenn jetzt jemand von den 99%, von dieser stillen Mehrheit hergeht, und sagt 'Ich will dieselben Rechte haben, wie diese ein Prozent', dann ist auf einmal bei dem ein Prozent der Wirbel da? Sie haben ja diese Gesetze gemacht, ich habe ja kein einziges Gesetz beschlossen. Gerade die ÖVP hat die Gesetze beschlossen, gerade die Grünen haben diese Gesetze beschlossen, sie haben diese Tore geöffnet. Und wenn jetzt jemand von den 99% hergeht und sagt 'Ich will eigentlich auch diese Rechte in Anspruch nehmen', jetzt ist auf einmal Feuer am Dach?

Interviewerin: Aber du bist ja auch ein Teil dieses einen Prozents. Du bist ja jetzt auch einer, der das Geschlecht gewechselt hat.

beschwerdeführende Partei: Ich bin in keiner Schublade. Und ich wäre ja weiterhin ruhig gewesen. Ich hätte das jetzt so, wie eben, es muss ja, wenn jemand jetzt zum Beispiel homosexuell ist, ja, muss das ja nicht herausposaunen. Er muss ja nicht in die Welt herausposaunen 'Ich bin Veganer.' Bist halt Veganer, ok, bist halt homosexuell, bist halt das, ist ja alles kein Problem, aber ich muss es ja nicht so propagandieren. Ich muss es ja nicht meine Idee einem anderen aufzwingen. Das ist ja das, was ich jetzt persönlich, meiner Meinung nach, eben sage. Lebe dein Leben normal und lass die anderen in Ruhe.

Interviewerin: Und du eben als Frau?

beschwerdeführende Partei: Und ich eben als Frau, jetzt offiziell, gut.

Interviewerin: Was sagst du denn jemandem, zum Beispiel dem Transverein, mit dem ich gestern gesprochen hab lang und breit, wenn die sagen, jemand wie du ist keine Frau. Jemand wie du veräppelt einfach nur das System und nützt ein System aus?

beschwerdeführende Partei: Ich hab mir die drei Damen angeschaut, ok. Ich muss sagen, die eine Dame hat gesagt, ich hätte bezahlt für das Gutachten, weil anders gibts das nicht. Ist eine strafbare Unterstellung muss ich einmal sagen in meinen Augen, aber bitte. Die andere hat gesagt, es war ein Gefälligkeitsgutachten, das ist ebenfalls eine Unterstellung. Also da ist nur unbeweisbare Kritik gekommen, wo sie mir strafbare Handlungen vorgeworfen haben. Also ich muss sagen, das war schon ein bisserl niveaulos und ein bisserl ja.

Interviewerin: Wirst du denn jetzt bei solchen Anschuldigungen, weil jetzt reitet ja etwa auch die Politik aus, und bezweifelt, dass du wirklich eine Frau bist, wirst du klagen?

beschwerdeführende Partei: Ja! Ich habe bereits eine Anwaltskanzlei verständigt, die solche Sachen, die die jetzt sagen, also ein Gefälligkeitsgutachten oder ich plane einen Sozialbetrug, weil ich jetzt in die Pension gehen will. Die Gesetze haben sie gemacht. Also ich verstehe ja nicht, wenn die ÖVP jetzt intelligent gewesen wäre, sag ich jetzt einmal meiner Meinung nach, dann hätte sie den Wind aus den Segeln genommen und gesagt 'Ok, das waren die Grünen, das war unser Koalitionspartner, wir wollten das eigentlich nicht und der Kelch geht an uns vorbei'. Aber sie rühren ja jetzt das Ganze erst richtig auf.

Interviewerin: Aber um den ersten Teil noch einmal abzuschließen und ganz klar, das zu machen. Du siehst nicht aus, wie eine Frau, du hast dein äußeres Erscheinungsbild null angepasst, du hast dich nicht operieren lassen, du hast eigentlich nichts an dir geändert, außer dass du den Bart abrasiert hast, aber…

beschwerdeführende Partei: Aus anderem Grund, genau.

Interviewerin: …weil er weiß geworden ist. Warum soll dir jemand abnehmen, dass du eine Frau bist?

beschwerdeführende Partei: Moment, in der heutigen von der heutigen Gesetzeslage, ich geh jetzt von den Buchstaben des Gesetzes aus. Wo steht da drinnen, wie hat eine Frau zum Ausschauen? Und ich bring jetzt das alte Beispiel. Eine Frau muss haben: lange blonde Haare, falsche Wimpern, operierte Nase, zwei Zentimeter Make-up in der Pappn, tschuldigung den Ausdruck, aufgespritzte Lippen, Silikontitten und Gelnägel und das Ganze eben verpackt in High Heels und Minirock. So muss eine Frau ausschauen. Wenn jetzt eine Frau aber zum Beispiel hat kurze Haare, dann ist es keine Frau mehr, weil dann ist es ein Mann? Ich bin zum Beispiel mit einer Freundin von mir aufgewachsen, das war in den 80er-Jahren, die war Maurerlehrling. Die ist am Bau herum gegangen, war Maurerlehrling. War immer voll mit Bauschutt, ist mit dem…wie heißt das…mit dem Blaumax herumgerannt und da hast du auch drei Mal hinschauen müssen, ah das ist eine Frau. Aber die hätt sich nie als was anderes gefühlt als eine Frau. Wenn du gesagt hättest 'Du bist ein Mann' hättest eine Watschn gekriegt von ihr, ja? Das war eine Frau, aber sie war ein Maurerlehrling und ist halt mit dem Maurergewand herumgerannt. Warum nicht? Wer bestimmt das, das was eine Frau zum Anziehen hat, wer bestimmt, dass wie eine Frau zum Aussehen hat?

Interviewerin: Du klingst ein bisschen wie eine Feministin. Bist du auch eine Feministin?

beschwerdeführende Partei: Naja, eure Eva Deissen würde sicher jetzt ein bisserl sehr rotieren, wie es sich heute abspielt. Sicher gibt es Frauenrechte. Frauen haben dieselben Rechte wie Männer, tschuldigung, was solls, ist ja was Normales. Das brauchen wir jetzt ja nicht diskutieren.

Interviewerin: Möchtest du in deiner Rolle als A. auch eine feministische Rolle einnehmen?

beschwerdeführende Partei: Ich will überhaupt keine Rolle einnehmen. Ich bin nicht Jean D'Arc, das ich jetzt für irgendetwas Partei ergreife und dafür kämpfe. Ich bin ein ganz normaler Staatsbürger. Das Ganze ist ja eigentlich nur…

Interviewerin: Aber Staatsbürger. Du genderst nicht.

beschwerdeführende Partei: Na, was ist Staatsbürger, das Binnen-I ist ein Blödsinn. Noch einmal, das haben wir schon einmal gehabt, das kann man nicht lesen. Also wenn ich jetzt wirklich politisch korrekt sein will, dann schreib ich Leserinnen und Leser, aber wenn da jetzt etwas steht mit Binnen-I das lässt sich nicht lesen dieser Text. Das ist eine Verhunzung der deutschen Sprache.

Interviewerin: Aber bist du eine Staatsbürgerin oder ein Staatsbürger?

beschwerdeführende Partei: Staatsbürger. Staatsbürgerin ist Dings.

Interviewerin: Ist die weibliche Form.

beschwerdeführende Partei: Staatsbürger ist wertneutral.

Interviewerin: Ist die männliche Form.

beschwerdeführende Partei: Der Baum ist männlich, der Hund ist weiblich, die Katze ist weiblich, ok gut bitte, tschuldigung.

Interviewerin: Ja A., wir haben auch schon im ersten Teil darüber gesprochen, das Innenministerium und das Bundeskriminalamt, die wollen dich jetzt genauestens durchleuchten und schauen, was hinter diesem Fall, hinter deinem Fall, dem Fall A. steckt. Hast du da Angst?

beschwerdeführende Partei: Naja, wir leben in einem Rechtsstaat, das heißt, der Staat hat immer recht, ja und das ist natürlich auch ein Problem, weil der Staat kann machen, was er will, ja, das ist mir schon klar. Und dass jetzt die das irgendwie ablenken müssen von ihrer eigenen Misere. Weil ich hab ja die Gesetze befolgt, das heißt, ich hab ja das den Weg gemacht, wie sie mirs gesagt haben. Ich bin nicht irgendwie abgeweicht. Noch einmal, ich habe nichts gefälscht, ja, sondern alles so gemacht, wie sies gesagt haben, nur die müssen halt wissen, ihre eigenen Gesetze, die sie machen und anscheinend sind sie nicht im Klaren darüber, welche Gesetze sie machen und was dabei rauskommen kann. Anscheinend sind sie sich selber nicht darüber im Klaren.

Interviewerin: Sie durchleuchten dich. Kann da denn etwas kommen. Hast du irgendwo eine Leiche im Keller?

beschwerdeführende Partei: Ich müsste im Keller jetzt bei mir nachschauen, aber ich bin ein Neubau. Bei mir kann man nicht viel graben, das ist ein Betonturm. Nein, jetzt einmal Spaß ohne. Man kann immer irgendetwas finden bei irgendeiner Person, ja, und wenns bei rot über die Kreuzung gegangen ist, ja? Aber im Prinzip find ichs interessant, dass jetzt eine so große Kommission eingesetzt wird für jemanden, der sich an die Gesetze gehalten hat noch einmal, der den Rechtsweg normal bestritten hat und eben nur ihre eigene Politik macht. Sie haben ja das Ganze gemacht. Ich habe ja die Gesetze nicht bestimmt. Ich hab nicht eingereicht, dass sie die Gesetze machen sollen. Sie haben diese Gesetze gemacht und hätten vorher nachdenken sollen.

Interviewerin: Jetzt hört man auch ein bisserl läuten, du kommst aus der rechten Ecke, aus der rechtsextremen Ecke, aus der Naziecke. Was sagst du dazu?

beschwerdeführende Partei: Ich bin bürgerlich-mitte-rechts. Ich bin als Kind, das hab ich glaub ich das letzte Mal…im Radio hab ich das gesagt bei dir…ich war, ich bin ein Kind der 80er Jahre und in den 80er Jahren war es normal, man ist am Fußballplatz, man ist halt Hooligan, man rennt vor der Polizei davon nach der dritten Halbzeit wenns eben Austria und Rapid damals die dritte Halbzeit geliefert haben nach dem Stadion, ja. Und damals wars normal, dass eben ein Gottfried Küssel und so weiter, dass die alle eben am Fußballplatz waren, das war die Zeit danach. Und ich hab damals als 15-, 16-Jähriger bei diversen Lagern mitgemacht, ja, das hat mir damals gefallen, gefällt mir heute noch. War eine lustige Zeit, im Tarngewand im Wald herumhirschen, nur man wird dann halt irgendwann einmal erwachsen. Ich bin dann mit 17 zum Bundesheer gegangen freiwillig, war dann enttäuscht, dass das Bundesheer nicht so ist wie das im Wald Herumhirschen und nicht so ist, wie bei den Rambo-Filmen, weil die Rambo-Filme waren damals ja auch der Klassiker, was im Kino war. Und ich bin dann älter geworden, hab dann Familie gehabt, war dann zwei Jahre auf den Philippinen, hab dann gearbeitet und was weiß ich dann alles und bin aus der Sache rausgewachsen. Das war alles damals. Aber das war halt ein Teil meiner Jugend, das angestreift an dem Ganzen. Aber wie gesagt, es war ja auch nicht so politisch, dass wir irgendwas gemacht haben. Das waren die Zeltlager damals und das haben aber gemacht Hunderte von Leuten. Das ist ja auch dem Strache vorgehalten worden.

Interviewerin: Distanzierst du dich heute oder distanzierst du dich von einem solchen Gedankengut, von einem Nazigedankengut?

beschwerdeführende Partei: Die Leute distanzieren sich eigentlich von mir, also eigentlich eher umgekehrt, ja. Weil ich hab einen ganz anderen Freundeskreis und ich habe eben wie gesagt ich bin seit 24 Jahren mit einer Nigerianerin verheiratet, mit der ich zwei Kinder habe. Mein Kind davor, meine …-jährige Tochter hab ich mit einer Philippinin. Ich hab eben auch zwei Jahre auf den Philippinen gelebt generell. Mein Umfeld besteht eigentlich aus Roma und Sinti zu 70%, die aus Ungarn und Rumänien kommen, und so weiter und dadurch distanziert sich die Szene eigentlich eher von mir. Also ich persönlich distanziere mich von niemanden, ich setze mich mit einem jeden an den Tisch. Ich bin durch und durch Demokrat, wenn mans jetzt so will und mir ist das wurscht, wenn das jetzt ein Veganer ist, ob das ein politisch…ob das ein Moslem ist, mir ist das alles komplett egal. Ich will nur nicht missioniert werden, aber ansonsten jeder kann sein, was er will.

Interviewerin: Wo würdest du dich parteipolitisch verorten?

beschwerdeführende Partei: Ich bin in keiner Partei. Ich war noch nie in meinem Leben Mitglied in einer Partei, ja, und werde auch nicht Mitglied in einer Partei sein, weil man, ich will ja nicht schubladisiert sein, ja. Ich weiß jetzt die nächste Frage die kommt 'Welche Partei wählst du?' wahrscheinlich, das ist jetzt die nächste Frage, ja. Ich wähle das kleinste Übel, sage ich jetzt einmal, und das ist für mich die FPÖ. Ich bin ein FPÖ-Wähler, weil ich sonst keine Alternative sehe. Also ich sehe weder eine ÖVP, SPÖ, Grüne, das ist für mich alles keine Alternative. Ich finde bei der Partei auch nicht alles gut, ich finde bei keiner Partei alles gut, ja, aber ich sage einmal, wenn ich das Positive und das Negative abwiege, ist es die Partei, die meine Stimme bekommt.

Interviewerin: Aber es ist recht ungewöhnlich, dass ein Transgender die FPÖ wählt, oder?

beschwerdeführende Partei: Sie haben mir nichts getan, ich hab jetzt gestern erst den Herrn Lepuschitz wieder kennengelernt, also wieder getroffen, ja? Und es gibt auch sehr viele Homosexuelle in der FPÖ. Gerade die, die vor der Kamera treten. Ich will jetzt keine Namen nennen, aus dem Grund, ja. Und die fühlen sich in der Partei sehr wohl.

Interviewerin: Aber für Transrechte kämpfen die jetzt nicht unbedingt. Also die lehnen ja eigentlich, also ich hab gestern ein Statement von der FPÖ eingeholt und die lehnen das ja eigentlich ab, also diesen Geschlechtswechsel, die finden das ja nicht gut.

beschwerdeführende Partei: Ich hätte ihn ja auch nicht gemacht, ich hätt ihn ja auch nicht gemacht. Ich hab ihn ja nur gemacht, weil ich jetzt provoziert bin und denke, ok gut, jetzt mach ich ihn, ja. Aber im Prinzip herrscht ja das System vor und das ist auch meine Meinung. Mach in deinem stillen Kämmerlein, was du willst. Du willst homosexuell sein, mach es zuhause. Du willst dich von einer Domina auspeitschen lassen, kein Problem, mach es zuhause. Aber ich muss ja nicht jetzt bei einer Regenbogenparade in extremem Gewand halbnackt herumrennen, dann irgendeinen Mann an der Leine führen, der da so eine Hundemaske aufhat, und dann steht mein achtjähriger Sohn daneben und fragt mich jetzt, was ist das. Naja, das ist pervers.

Interviewerin: Aber jetzt ganz ehrlich gesagt, also du hast in einem stillen Kämmerlein dich als Frau gefühlt…

beschwerdeführende Partei: Immer schon.

Interviewerin: …Zeit deines Lebens und Stein des Anstoßes…

beschwerdeführende Partei: Nein, seit eigentlich das Ganze ist eigentlich gekommen, wie ich in der Justizanstalt … untergebracht worden bin und dort die ganze toxische Männlichkeit kennengelernt habe und da ist eigentlich der erste Stein des Anstoßes gekommen.

Interviewerin: Aber Eintragen lassen hast du dich nur, weil du die Justiz ärgern wolltest.

beschwerdeführende Partei: Genau, da hab ich dann gesagt, da mach ich halt ein Coming-out.

Interviewerin: Also der Grund deines Coming-outs war das Ärgern der Justiz?

beschwerdeführende Partei: Ja genau, ja.

Interviewerin: Gibt es eigentlich etwas, das du dem Innenminister mitgeben möchtest, das du ihm ausrichten möchtest? Jetzt, wo er sich ja ein bisserl gegen dich einschießt?

beschwerdeführende Partei: Er kann sich ja gern hersetzen und mir das sagen, wenn er von seinem Thron runtersteigt, vielleicht, ich weiß es ja nicht. Wird er wahrscheinlich nicht machen aufs normale Fußvolk, ja, aber im Prinzip glaub ich hat der Innenminister viel andere Probleme. Wir haben in Österreich sehr, sehr

große Probleme und ich glaub, diese Probleme gehören gelöst und dass ich so ein großes Problem bin, dass der/die/das liebe Frau [B.] das Hauptproblem von ihm ist, ja, dann Oh du glückliches Österreich.

Interviewerin: Und…und…um noch in den letzten Minuten etwas dazuzunehmen. Eine ehemalige Grünpolitikerin hat jetzt auch eine Strafanzeige gegen dich eingeleitet, weil sie auch der Meinung ist, dass du dir das erschlichen hast, dass das nicht möglich ist, dass jemand wie du sein Geschlecht ändert. Hast du davor Angst oder da eine Botschaft?

beschwerdeführende Partei: Im Gegenteil, also die Dame hätte sich auch mit mir zusammensetzen können, die machen das ja alles über meinen Kopf hinweg. Ich mein, ich bin ja erreichbar, ich bin ja jetzt nicht irgendwo abgekapselt, aber all die Leute, die jetzt sagen, ich hab ein Gefälligkeitsgutachten, ich hab ein gefälschtes Gutachten, ich lüge, ja, also alle, die mir jetzt etwas unterstellen wollen, die klag ich.

Interviewerin: Ist es dein Wunsch, dass es jetzt zu neuen Gesetzen kommt? Muss das Gesetz geändert werden? Wünscht du dir eine lex A.?

beschwerdeführende Partei: Das muss die Politik entscheiden. Das muss jetzt die Politik machen. Aber die Politik macht die Gesetze und ich halt mich nach die Gesetze und wenn es morgen ein Gesetz gibt, ich trag eher schwarzes oder dunkles Gewand, aber wenn es morgen ein Gesetz gibt, dass wenn man ein weißes T-Shirt hat, bekommt man 500 Euro im Monat und ich trage dann ein weißes T-Shirt, warum sich die Politik dann aufregt 'Na, der hat immer dunkel getragen, jetzt tragt er ein weißes T-Shirt.' Na, ihr habt das Gesetz gemacht, dass man eben ein weißes T-Shirt jetzt tragen kann und 500 Euro bekommt, dann mach ich es. Ist ja euer Gesetz. Und sie haben ja das Gesetz gemacht, dass man sich eben umändern lassen kann. Ich hab das Gesetz ja nicht eingereicht, ich hab es nicht beantragt, sie habens gemacht. Also warum sie sich jetzt aufregen über ihre eigenen Gesetze, dann müssen sie sich selber bei der Nase nehmen.

Interviewerin: Und wenns jetzt geändert wird, macht dich das dann stolz?

beschwerdeführende Partei: Es macht mich nicht stolz, es macht mich nicht traurig, es macht mich nicht reicher, es macht mich nicht ärmer. Also, aber wie gesagt, dann wirds eben andere Gesetze geben, wo ich mich eben dran halte oder sonst etwas. Ich halte mich an die Gesetze und werde jetzt bestraft, das ist ein sehr interessanter Aspekt.

Interviewerin: Und nächstes Jahr ist es ja dann so weit. Also laut dem Schreiben der Pensionsversicherung dürftest du nächstes Jahr im Oktober in Pension gehen, also wenn eine andere Prüfung nicht etwas anderes ergibt, sollten da keine Zweifel sich da ergeben, wirst du das auch annehmen?

beschwerdeführende Partei: Na selbstverständlich, warum nicht? Warum soll ich jetzt sagen, ich verzichte auf meine Pension. Ich meine, das machen die Politiker ja auch nicht. Die Politiker, die heute zurücktreten, kassieren ja auch Pensionen mit einer Null hinten dran zu meiner Pension, ja. Dazu muss ich ja sagen, die ganzen Leute, die jetzt sagen, ein Beamter der Pensionsversicherungsanstalt oder ein Politiker, ja, die jetzt diesen Fall einschätzen, die anscheinend intelligenter sind oder mehr Fachkraft als ein diplomierter Psychiater, ja, die müssen mir einen

Gegengutachter schicken. Das ist das Einzige, was wirklich funktionieren kann. Das heißt, sie müssten mir einen Psychiater schicken, einen Dings, der mich wieder begutachtet. Dann bitte gerne, heute.

[...]"

2. Diese Feststellungen ergeben sich aus folgender Beweiswürdigung:

2.1. Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, Würdigung des Beschwerdevorbingens und der von der beschwerdeführenden Partei vorgelegten Unterlagen, Einholung eines klinisch-psychologischen Amtssachverständigengutachtens, Einsicht in die angeführten online verfügbaren redaktionellen Videobeiträge und Einvernahme der beschwerdeführenden Partei in der mündlichen Verhandlung.

2.2. Die Feststellungen zum Geburtsdatum der beschwerdeführenden Partei, zu ihrer Staatsbürgerschaft, zur Zuordnung zum männlichen Geschlecht bei der Geburt sowie zur Eintragung im ZPR ergeben sich aus dem unzweifelhaften Akteninhalt und sind nicht weiter strittig.

2.3. Die Feststellung der vorgenommenen Änderung des Geschlechtseintrags mit 26. Februar 2025 ergibt sich aus der Aktenlage.

2.4. Der Inhalt der im Internet abrufbaren redaktionellen Videobeiträge, die Interviews mit der beschwerdeführenden Partei enthalten, wurde mittels Transkription in den Feststellungen festgehalten, um eine bessere Nachvollziehbarkeit in der Beweiswürdigung zu gewährleisten und um den Inhalt auch nach dem allfälligen Ende der allgemeinen Verfügbarkeit dieser Videos sicherzustellen. Um Aussagen nicht aus dem Kontext zu reißen, wurden die Äußerungen der beschwerdeführenden Partei möglichst umfassend wiedergegeben, Kürzungen wurden lediglich dort vorgenommen, wo kein inhaltlicher Bezug zur beschwerdeführenden Partei bzw. zum Verfahrensgegenstand bestand. Die beschwerdeführende Partei wurde vom Verwaltungsgericht Wien vor der mündlichen Verhandlung darüber informiert, dass es in diese Videobeiträge Einschau gehalten hat, ein Abspielen der Videobeiträge in der mündlichen Verhandlung wurde von der beschwerdeführenden Partei nicht verlangt.

2.5. Die Feststellung, wonach bei der beschwerdeführenden Partei kein Fall der Transidentität/Geschlechtsinkongruenz und kein gefestigtes, vom biologischen bzw. körperlichen Geschlecht abweichendes subjektives Geschlechtsempfinden, an dem sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nichts mehr ändern wird, vorliegt, beruht auf folgenden beweiswürdigenden Überlegungen:

2.5.1. Zur beschwerdeführenden Partei liegen insgesamt vier Dokumente vor, die sich mit ihrer Geschlechtsidentität aus psychologischer bzw. psychiatrischer Sicht auseinandersetzen:

Zunächst hat die beschwerdeführende Partei auf Grund einer Überweisung ihres Hausarztes eine "klinisch-psychologische" Stellungnahme der Mag.ª K. vom Juni 2024 eingeholt. In dieser Stellungnahme ist als Überweisungsgrund "V.a Intersexualität" angegeben und wird darin die Diagnose "HA 60 G Geschlechtsinkongruenz (ICD – 11) DSM 5 Genderdysphorie" getroffen.

Gemeinsam mit dem Antrag, den Geschlechtseintrag auf "weiblich" zu ändern, legte die beschwerdeführende Partei einen "psychiatrischen Befund" des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin Dr. K. vom 20. Jänner 2025 vor. In diesem psychiatrischen Befund wird der Schluss gezogen, dass bei der beschwerdeführenden Partei eine zeitstabile Transidentität und nach ICD-10 eine "Störung der Geschlechtsidentität/Transsexualismus (F64.0) (MfF)" vorliege, was "nach ICD-11 einer Genderinkongruenz (HA60)" entspreche, weshalb aus psychiatrischer Sicht "keine Einwände gegen eine Vornamensänderung und gegen eine Personenstandsänderung" bestünden.

Vom Verwaltungsgericht Wien wurde ein klinisch-psychologisches Sachverständigengutachten der klinischen Psychologin Mag. Dr. L. vom 28. April 2026 eingeholt, das zum Schluss kommt, es liege aus klinisch-psychologischer Sicht "keine ausreichend belegbare Geschlechtsinkongruenz (lt. ICD-11: HA60G) im Sinne einer ausgeprägten und anhaltenden Inkongruenz zwischen empfundenem und zugewiesenem Geschlecht vor".

Nach Erhalt des klinisch-psychologischen Sachverständigengutachtens vom 28. April 2026 holte die beschwerdeführende Partei einen "Befundbericht" des Facharztes für Psychiatrie und Neurologie und Psychotherapeutische Medizin Primar Dr. K. vom 10. Juli 2026 ein, in welchem die Diagnose "Transsexualität F64 (ICD10) /Geschlechtsdysphorie HA 60 (ICD11) Anankastische Persönlichkeit F42" getroffen wird. Prognostisch sei davon auszugehen, dass sich die "vorhandene Genderdysphorie im Leben der Patientin nicht mehr ändern" werde. Es sei daher die Änderung des Vornamens und des Personenstands eine Entlastung des Leidensdrucks und damit positiv zu bewerten.

2.5.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs muss ein Sachverständigengutachten, das vom Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zu Grunde gelegt wird, einen Befund und das Gutachten im engeren Sinn enthalten sowie ausreichend begründet sein. Der Befund besteht in der Angabe der tatsächlichen Grundlagen, auf denen das Gutachten (im engeren Sinn) aufbaut, und der Art, wie sie beschafft wurden. Während somit der Befund die vom Sachverständigen vorgenommenen Tatsachenfeststellungen enthält, bilden die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Fähigkeiten benötigt, das Gutachten im engeren Sinn (VwGH 16.2.2017, Ra 2016/05/0026, mwN). Eine sachverständige Äußerung, die sich in der Abgabe eines Urteils (eines Gutachtens im engeren Sinn) erschöpft, aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet, noch die Art, wie diese Tatsachen ermittelt wurden, erkennen lässt, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar. Gleiches gilt, wenn der Sachverständige nicht darlegt, auf welchem Weg er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist (VwGH 28.6.2023, Ra 2022/07/0196).

Der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Beweismittel nach dem AVG gilt insbesondere auch für Sachverständigengutachten iSd § 52 AVG, die ebenfalls der freien Beweiswürdigung durch die Behörde unterliegen. Ihr Beweiswert ist ausschließlich an ihrer Schlüssigkeit und Aussagekraft zu messen und demnach von der Behörde dahingehend zu prüfen. Dem Gutachten eines Amtssachverständigen kommt hiebei keine Vorrangstellung zu und darf diesem daher nicht schon wegen seiner Stellung als Amtssachverständiger Vorrang vor anderen Gutachtern, etwa Privatsachverständigen, eingeräumt werden. Bei

Vorliegen divergierender Sachverständigenmeinungen ist es der Behörde gestattet, sich aufgrund eigener Überlegungen dem einen oder anderen Gutachten wegen dessen größerer Überzeugungskraft anzuschließen. Sie hat hiebei aber die Gedankengänge aufzuzeigen, die sie veranlasst hat, von den an sich gleichwertigen Beweismitteln dem einen einen höheren Beweiswert zuzubilligen als dem anderen. Bei einem Widerspruch von Gutachten eines privaten und eines amtlichen Sachverständigen kann somit nicht schon die amtliche Eigenschaft des einen Sachverständigen, sondern nur der innere Wahrheitsgehalt des Gutachtens den Ausschlag geben (VwGH 27.6.2012, 2011/12/0110).

Ist eine Partei durch Vorlage eines Privatgutachtens einem Amtssachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, so ist es Aufgabe eines Verwaltungsgerichts, den in der Sache schon herangezogenen Amtssachverständigen aufzufordern, sein eigenes Gutachten zu ergänzen und sich dabei mit den Aussagen des Privatsachverständigen im Detail auseinanderzusetzen und insbesondere auch dessen Grundlagen zu erörtern und gegebenenfalls darzulegen, warum die Annahme des Privatgutachters seiner Ansicht nach nicht zutreffen (VwGH 20.1.2022, Ro 2019/06/0020, uva).

Bei einander in ihren Schlussfolgerungen widersprechenden Gutachten ist im Rahmen der Beweiswürdigung darzulegen, aus welchen Gründen einem der Gutachten der höhere Beweiswert zugebilligt wird als dem anderen (VwGH 11.8.2026, Ra 2025/03/0046, uva).

2.5.3. Eine Auseinandersetzung mit den unter Pkt. II.2.5.1. angeführten Dokumenten hat im Beschwerdefall nicht einzig anhand deren Inhalts, sondern unter Einbeziehung der weiteren von der beschwerdeführenden Partei getätigten unter Pkt. II.1.4. zitierten öffentlichen Äußerungen sowie ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien zu erfolgen. Diese Äußerungen haben die belangte Behörde dazu erwogen, amtswegig das gegenständliche Berichtigungsverfahren einzuleiten, weil daraus ersichtlich sei, dass der vorgelegte psychiatrische Befund "nicht der Sachlage" entspreche und von den Ausführungen der beschwerdeführenden Partei abweiche.

Die beschwerdeführende Partei legt in zwei mit der Krone geführten Interviews offen, dass die Motivlage für den Wechsel ihres Geschlechtseintrags der Wunsch war, die "Justiz zu ärgern". Sie habe sich (von der Justiz) provoziert gefühlt und daraufhin den Entschluss gefasst, eine Änderung des Geschlechtseintrags zu beantragen. Die beschwerdeführende Partei hat auch bejaht, damit den Staat "verarschen" zu wollen und dass es ihr um ein "Zurückbeißen" gehe. Weiters wurde von der beschwerdeführenden Partei der Vergleich zu einem vom Staat aufgelegten "Elfmeter" und einem (hypothetischen) Gesetz, das eine Belohnung für das Tragen eines T-Shirts einer bestimmten Farbe gewährt, gezogen. Die beschwerdeführende Partei hat damit selbst einen Vergleich zwischen der von ihr erwirkten Änderung des Geschlechtseintrags und einem rein opportunistisch und ohne inneren Drang motivierten Verhalten bezogen.

Aus den weiteren Äußerungen der beschwerdeführenden Partei in diesen Interviews ist ein kontinuierliches Beharren auf den (offenkundigen) Umstand erkennbar, dass die auf eine Änderung des Geschlechtseintrags anzuwendenden Gesetze von anderen als von der beschwerdeführenden Partei gemacht worden seien. Der beschwerdeführenden Partei geht es erkennbar darum, mit ihrem Verhalten auf eine aus ihrer Sicht zu unsachlichen Ergebnissen führende Gesetzeslage hinzuweisen ("[…] die müssen halt wissen, ihre eigenen Gesetze, die sie machen und anscheinend sind sie nicht im Klaren darüber, welche Gesetze sie machen und was dabei rauskommen kann"). Die Äußerungen der beschwerdeführenden Partei sind dahingehend zu deuten, dass die beschwerdeführende Partei mit ihrem Verhalten dem Gesetzgeber aufzeigen möchte, zu welchen absurden und unerwünschten Ergebnissen die aktuelle Gesetzeslage führen könne. Wenngleich die beschwerdeführende Partei vor dem Verwaltungsgericht Wien angegeben hat, sie heiße es gut, dass der allgemeine Trend immer mehr in die Richtung gehe, dass "jeder sein darf was er möchte", kann sie angesichts ihrer offen zur Schau gestellten Abneigung gegenüber der öffentlichen Sichtbarkeit sexueller Randgruppen (zB "[d]u willst homosexuell sein, mach es zuhause", "das ist pervers", "bist halt homosexuell, bist halt das, ist ja alles kein Problem, aber ich muss es ja nicht so propagandieren"), nicht in Abrede stellen, dass ihre öffentlichen Äußerungen wohl als kritisches politisches Statement zur gesetzlichen Möglichkeit der Änderung des Geschlechtseintrags zu verstehen sind.

Ein Bedürfnis, die bestehende Gesetzeslage durch die Vornahme einer Änderung des Geschlechtseintrags kritisieren zu wollen, schließt nicht von vornherein aus, dass bei der beschwerdeführenden Partei tatsächlich ein Fall von Transidentität/Geschlechtsinkongruenz vorliegt. Auffällig ist in diesem Zusammenhang aber, dass die beschwerdeführende Partei in ihren Interviews kein einziges Mal einen für transidente Personen typischen seelischen Leidensdruck oder ein starkes inneres Verlangen nach der Akzeptanz im Wunschgeschlecht als Motiv für die Änderung ihres Geschlechtseintrags ins Treffen geführt hat. Auch in ihrer Einvernahme vor dem Verwaltungsgericht Wien hat die beschwerdeführende Partei einen solchen Leidensdruck nicht angeführt und erst auf mehrmalige Nachfrage und Vorhalt entsprechender Passagen aus von ihr selbst eingeholten gutachterlichen Äußerungen angegeben, dass ihr ihr "Körper gegeben" sei und dass sie "natürlich" ihren "Körper tauschen" wolle.

Zu den in den Interviews dargelegten Motiven für die Änderung ihres Geschlechtseintrags hat die beschwerdeführende Partei im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Position vertreten, dass sie für die Interviews bezahlt worden sei, sie vor und während der Interviews gebrieft worden sei und "dass das eben der Boulevar[d]" sei. Es werde hier "von den Medien" vorgegeben, was sie sagen solle. Die beschwerdeführende Partei hat aber auch angegeben, dass die Briefings nicht so tief gegangen seien, dass ihr "genau diese Aussage jemand vorgegeben hätte". Es sei der Rahmen der Gesprächsinhalte vorgegeben worden, allerdings habe es keine Vorgaben "Wort für Wort" gegeben.

Vor dem Hintergrund dieser eigenen Darstellung der beiden in den Feststellungen wiedergegebenen Interviews ist für das Verwaltungsgericht Wien plausibel, dass im Kontext dieser Interviews eine gewisse Zuspitzung von Aussagen und Inhalten von der beschwerdeführenden Partei eingefordert wurde, es wird damit aber nicht nahegelegt, dass von der beschwerdeführenden Partei angeführte Motive für die Änderung ihres Geschlechtseintrags, wie das Ärgern der Justiz, das Absitzen einer Haftstrafe im Frauengefängnis, um mit anderen Insassinnen duschen zu können, oder die Wahrnehmung eines vom Staat aufgelegten "Elfmeters" reine Erfindungen sein sollen, die die beschwerdeführende Partei nur ins Treffen geführt hat, "weil es besser klingt". Es ist für das Verwaltungsgericht Wien auch nicht nachvollziehbar,

warum eine von den Medien allenfalls erwartete Zuspitzung und Überzeichnung Anlass für die beschwerdeführende Partei gewesen sein soll, tatsachenwidrige Behauptungen ohne jeden Realitätsbezug zu erfinden. Es ist vielmehr der Eindruck entstanden, dass die nachträgliche Relativierung ihrer öffentlichen Aussagen durch die beschwerdeführende Partei einzig zu dem Zweck erfolgte, daraus für sie abzuleitende negative Konsequenzen abzuwehren.

Zum erstmaligen Auftreten einer weiblichen Geschlechtsidentität hat die beschwerdeführende Partei in ihren bisherigen Äußerungen widersprüchliche Angaben gemacht. In ihrer Einvernahme vor dem Verwaltungsgericht Wien hat die beschwerdeführende Partei darauf verwiesen, dass ihre weibliche Geschlechtsidentität schon bis in ihre Schulzeit zurückgehe. Tatsächlich realisiert habe sie diese aber erst auf Grund einer sexuellen Gewalterfahrung im Alter von 25 Jahren. In der klinisch-psychologischen Stellungnahme aus Juni 2024 ist in der Anamnese von einer "seit einigen Jahren" bestehenden Nichtübereinstimmung geschlechtsspezifischer Merkmale und zugewiesener sozialer Rollen die Rede. Im psychiatrischen Befund vom 20. Jänner 2025 ist in der Anamnese von einem Gefühl nicht passender "Männlichkeit" im jungen Erwachsenenalter die Rede, das sich kontinuierlich entwickelt habe. Eine Transidentität sei von der beschwerdeführenden Partei "vor vielen Jahren" erkannt worden. Im Sachverständigengutachten vom 28. April 2026 wird in der wiedergegebenen Eigenanamnese wiederum auf die sexuelle Gewalterfahrung im Alter von 25 Jahren verwiesen, durch die die beschwerdeführende Partei "zur Frau gemacht" worden sein soll. In dem psychiatrischen Befundbericht vom 10. Juli 2026 ist in der Anamnese von der Wahrnehmung einer weiblichen Rolle "seit jeher" die Rede. In dem vom 5. Oktober 2026 datierenden Interview hat die beschwerdeführende Partei überhaupt keinen Hinweis auf eine bereits vor der Änderung des Geschlechtseintrags bestehende weibliche Geschlechtsidentität erkennen lassen. In dem vom 7. Oktober 2026 datierenden Interview hat die beschwerdeführende Partei zunächst eine "immer schon" bestehende weibliche Geschlechtsidentität behauptet und in unmittelbarer Folge diese wiederum auf eine Erfahrung mit "toxischer Männlichkeit" in der Justizanstalt … zurückgeführt.

Aus diesen zeitlich und gewichtend unterschiedlichen Angaben ist für das Verwaltungsgericht Wien eine Beliebigkeit erkennbar, die nahelegt, dass sich die

beschwerdeführende Partei im jeweiligen Kontext zu ihrer weiblichen Geschlechtsidentität entsprechend der angenommenen Erwartungshaltung ihres Gegenübers äußert, um dieses Gegenüber vom Bestehen einer weiblichen Geschlechtsidentität zu überzeugen bzw. um diese situativ stimmig darzustellen. Jedenfalls ist aus diesen Angaben kein gefestigtes Persönlichkeitsmerkmal einer weiblichen Geschlechtsidentität, das seit einem bestimmten Zeitpunkt stabil besteht, erkennbar.

Angesichts dieser bisherigen Betrachtungen und anhand des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks liegt für das Verwaltungsgericht Wien nahe, dass die beschwerdeführende Partei – wie von ihr selbst geschildert – als Reaktion auf eine Aufforderung zum Haftantritt den Entschluss gefasst hat, eine Änderung ihres Geschlechtseintrags zu erwirken, um einerseits die Haftstrafe in einem für sie attraktiveren Frauengefängnis absitzen zu können, und andererseits, um sich für aus Sicht der beschwerdeführenden Partei in der Vergangenheit erlittenes Unrecht an der Justiz zu rächen und einen Skandal zu provozieren. In weiterer Folge hat die beschwerdeführende Partei versucht, diesen Schritt zu monetarisieren und möglichst große mediale Aufmerksamkeit zu erlangen, sei es aus Lust am Stehen im Mittelpunkt oder der Hoffnung, dadurch eine weitere Monetarisierung vorantreiben zu können. Dabei hat die beschwerdeführende Partei die Gelegenheit genutzt, ihren politischen Ansichten eine Bühne zu geben und die Änderung ihres Geschlechtseintrags aktivistisch als Statement gegen die geltende Rechtslage zu verwenden. Dass die beschwerdeführende Partei nicht gern im Rampenlicht steht und sie den "ganzen Medienrummel nicht gebraucht hätte", wie die beschwerdeführende Partei selbst vor dem Verwaltungsgericht Wien angegeben hat, überzeugt angesichts des bewussten Gangs in die Öffentlichkeit, der weiteren öffentlichen Eskalation der Angelegenheit und der dabei offenkundig empfundenen Lust an der Aufmerksamkeit nicht.

Diese beweiswürdigende Einschätzung zur Motivlage der beschwerdeführenden Partei für die im Februar 2025 von ihr erwirkte Änderung ihres Geschlechtseintrags ist der weiteren Betrachtung der vier unter Pkt. II.2.5.1. angeführten Dokumente voranzustellen und sind diese im Lichte dieser Motivlage zu bewerten.

2.5.4. Zu den vorgelegten gutachterlichen Dokumenten im Einzelnen:

2.5.4.1. Bei der klinisch-psychologischen Stellungnahme aus Juni 2024 fällt zunächst ins Auge, dass dort ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Ergebnisse "auf Selbstauskunft und Selbstbeschreibungen" basierten. Weiters fällt auf, dass eine Überweisung offenbar wegen des Verdachts auf Intersexualität, also einer biologischen Variante der Geschlechtsentwicklung, die bei der beschwerdeführenden Partei unstrittig nicht vorliegt, erfolgte. Die in dieser klinisch-psychologischen Stellungnahme getroffene Diagnose der Geschlechtsinkongruenz bzw. Genderdysphorie wird im Wesentlichen mit einem vierzeiligen Absatz begründet, der eine "eindeutig ausgesprochene Inkongruenz zwischen dem Zuweisungsgeschlecht und der erlebten Geschlechtsidentität" anführt, woraus sich ein Leidensdruck ergebe. Dieser klinisch-psychologische Stellungnahme kommt vor dem Hintergrund ihrer äußerst knappen, formelhaften Darstellung und angesichts des Fehlens einer Begründung, wie die Gutachterin zu ihrem fachlichen Schluss gelangt ist, keine besondere Aussagekraft zu.

2.5.4.2. Der psychiatrische Befund vom 20. Jänner 2025 stützt sich seinem Wortlaut nach zum einen auf Studium und Beurteilung der klinisch-psychologischen Stellungnahme aus Juni 2024 und zum anderen auf eine persönliche Untersuchung der beschwerdeführenden Partei. Dieser Befund setzt sich in der Anamnese mit der Biografie der beschwerdeführenden Partei, ihrem Sexualleben und ihrem geschlechtlichen Empfinden auseinander und zieht daraus den Schluss des Bestehens einer zeitstabilen Transidentität, die "seit vielen Jahren" bestehe. Nicht nachvollziehbar ist dabei das vom Sachverständigen festgestellte "Unbehagen der Nichtzugehörigkeit zum ursprünglichen anatomischen Geschlecht", welches von der beschwerdeführenden Partei vor dem Verwaltungsgericht Wien nur auf mehrmalige Nachfrage und zögerlich ausweichend bejaht wird, sowie die festgestellte "Annäherung an das weibliche Geschlecht", die bereits vorliege. Die beschwerdeführende Partei hat selbst stets verneint, sich bewusst ein äußerliches weibliches Erscheinungsbild geben zu wollen, hat keine geschlechtskorrigierenden Eingriffe vornehmen lassen, hat keine Hormontherapie durchgeführt und beschreibt ihre Erscheinung selbst als "neutral". Die Anführung einer bereits vorliegenden Annäherung an das weibliche Geschlecht in dem psychiatrischen Befund legt daher den Schluss nahe, dass textbausteinartige Formulierungen verwendet wurden, die keinen Bezug zur

beschwerdeführenden Partei aufweisen. Dem psychiatrischen Befund vom 20. Jänner 2025 kommt deshalb nicht jede Beweiskraft abhanden, er legt aber nahe, eine eingehendere Untersuchung durchzuführen, wie sie letztlich vom Verwaltungsgericht Wien veranlasst wurde.

2.5.4.3. Dieses vom Verwaltungsgericht Wien eingeholte klinisch-psychologische Sachverständigengutachten vom 28. April 2026 enthält eine deutlich umfangreichere und detaillierte Anamnese als die klinisch-psychologische Stellungnahme aus Juni 2024 und der psychiatrische Befund vom 20. Jänner 2025. Die Anamnese wird zudem ausdrücklich als die subjektive Darstellung der beschwerdeführenden Partei ausgewiesen. In dieser subjektiven Darstellung wird ähnlich den Angaben der beschwerdeführenden Partei vor dem Verwaltungsgericht Wien ein "weibliches Selbsterleben" durch Haushaltstätigkeiten und Kinderversorgung festgehalten. Weiters wird die auch vor dem Verwaltungsgericht Wien angeführte sexuelle Gewalterfahrung mit 25 Lebensjahren als Schlüsselerlebnis, das die beschwerdeführende Partei "zur Frau gemacht" habe, angeführt. Weiters wird als Motiv für eine Personenstandsänderung der Wunsch angeführt, eine rechtlich als Mann eingetragene Person heiraten zu können.

Im Gegensatz zu der klinisch-psychologischen Stellungnahme aus Juni 2024, dem psychiatrischen Befund vom 20. Jänner 2025 und auch dem psychiatrischen Befundbericht vom 10. Juli 2026 enthält das klinisch-psychologische Sachverständigengutachten vom 28. April 2026 eine Verhaltensbeobachtung der beschwerdeführenden Partei, die ihr ein "berechnendes und zweckgerichtetes Antwortverhalten mit möglicher Orientierung an persönlichen Vorteilen" attestiert. Nach detaillierter Wiedergabe der Ergebnisse verschiedener testpsychologischer Untersuchungen – welche die beschwerdeführende Partei vor dem Verwaltungsgericht Wien als "Computertests" beschrieben hat – setzt sich die Sachverständige mit der klinisch-psychologischen Stellungnahme aus Juni 2024 und dem psychiatrischen Befund vom 20. Jänner 2025 auseinander und schreibt diesen näher begründet "mehrere formale, diagnostische und inhaltliche Schwächen" (klinisch-psychologischen Stellungnahme aus Juni 2024) bzw. "nur eingeschränkte" Nachvollziehbarkeit (psychiatrischer Befund vom 20. Jänner 2025) zu. Insbesondere wird in den Vorbegutachtungen eine ausreichende "Angabe zu Beginn, Verlauf, Dauer, Stabilität, Körpererleben, sozialer Rolle,

psychischer Komorbidität, bisherigen Behandlungen oder psychosozialen Belastungsfaktoren" (klinisch-psychologischen Stellungnahme aus Juni 2024) bzw. eine konkrete gutachterliche Fragestellung und eine Herleitung der festgestellten Transidentität "anhand von Dauer, Konsistenz, Leidensdruck, Entwicklung der Geschlechtsidentität, sozialer Rollenentwicklung und Alltagserleben" (psychiatrischer Befund vom 20. Jänner 2025) vermisst.

Weiters findet eine Bewertung des Verhaltens der beschwerdeführenden Partei dahingehend statt, dass eine "wiederholte demonstrative Betonung, die Wahrheit zu sagen" auffällig sei, die Angaben teilweise wenig spontan, strategisch ausgerichtet und nicht durchgehend plausibel wirkten, wodurch insgesamt der Eindruck eines berechnenden, zweckgerichteten Antwortverhaltens mit möglicher Orientierung an persönlichen Vorteilen entstehe.

Die Sachverständige stellt näher begründet einen Zusammenhang zwischen den durchgeführten testpsychologischen Untersuchungen und den Feststellungen der Sachverständigen zur Identität und zum Antwortverhalten der beschwerdeführenden Partei dar und stellt schließlich die Voraussetzungen einer Geschlechtsinkongruenz nach ICD-11 den bis dahin getroffenen gutachterlichen Feststellungen gegenüber. Die Sachverständige gelangt in ihrem Befund zu der Einschätzung, dass sich bei der beschwerdeführenden Partei keine hinreichenden Hinweise auf eine ausgeprägte, anhaltende und konsistent erlebte Geschlechtsinkongruenz ergeben. Es zeige sich keine nachvollziehbare körperbezogene Dysphorie, kein anhaltender Wunsch nach körperlicher Angleichung, keine konsistente biografische Entwicklung eines weiblichen Identitätserlebens und keine ausreichend differenzierte innere Begründung des Frauseins. Die vorgebrachten Motive stünden vielmehr deutlich im Zusammenhang mit äußeren, zweckgerichteten Interessen. Auf dieser Grundlage wird das Gutachten im engeren Sinn erstattet, wonach aus klinisch-psychologischer Sicht keine ausreichend belegbare Geschlechtsinkongruenz im Sinne einer ausgeprägten und anhaltenden Inkongruenz zwischen empfundenem und zugewiesenem Geschlechte vorliege.

Für das Verwaltungsgericht Wien ist dieses klinisch-psychologische Sachverständigengutachten vom 28. April 2026 auf Grund des Detailgrads der

Erhebung, seiner nachvollziehbaren Gliederung und der Darlegung des Gedankengangs schlüssig und geht in seiner fachlichen Qualität deutlich über die klinisch-psychologischen Stellungnahme aus Juni 2024 und den psychiatrischen Befund vom 20. Jänner 2025 hinaus. Im klinisch-psychologischen Sachverständigengutachten vom 28. April 2026 erfolgt eine Auseinandersetzung mit den bisherigen gutachterlichen Ergebnissen und werden auch für einen Laien nachvollziehbar deren Schwächen aufgezeigt. Es erfolgt weiters eine Auseinandersetzung mit der Motivlage der beschwerdeführenden Partei und eine eingehende Behandlung der Frage, ob die beschwerdeführende Partei mit ihrem Antwortverhalten zweckgerichtet Interessen verfolgt. Das von der Sachverständigen daraus gezeichnete Bild steht in Einklang mit dem Verhalten der beschwerdeführenden Partei in ihren öffentlichen Auftritten und dem persönlichen Eindruck des Verwaltungsgerichts Wien in der mündlichen Verhandlung, wo der Versuch der beschwerdeführenden Partei erkennbar war, Fragen auszuweichen und vorgefertigt wirkende Antworten gegeben wurden.

Die Sachverständige führt im klinisch-psychologischen Sachverständigengutachten vom 28. April 2026 zudem die konkreten Voraussetzungen für die Annahme einer Geschlechtsinkongruenz an und stellt diesen die von der beschwerdeführenden Partei geschilderten Vorstellungen einer weiblichen Identität gegenüber. Die Sachverständige kommt dabei für das Verwaltungsgericht Wien nachvollziehbar zum Schluss, dass geschlechtsvariante Verhaltensweisen, Rollenpräferenzen oder alltagspraktische Tätigkeiten allein nicht für die Annahme einer Geschlechtsinkongruenz ausreichten. Vor dem Verwaltungsgericht Wien hat die beschwerdeführende Partei ihre weibliche Geschlechtsidentität wesentlich mit einer Vorliebe für Hausarbeiten und Kindererziehung definiert; dies mache für sie das "Weibliche" aus. Vor dem Hintergrund der sachverständigen Ausführungen kann aus einer solchen Vorliebe für Hausarbeiten und Kindererziehung aber keine Geschlechtsinkongruenz im medizinischen Sinne abgeleitet werden.

2.5.5.4. Als Reaktion auf das klinisch-psychologische Sachverständigengutachten vom 28. April 2026 holte die beschwerdeführende Partei den psychiatrischen Befundbericht vom 10. Juli 2026 ein. Auffällig ist dabei, dass dem Sachverständigen zwar die klinisch-psychologische Stellungnahme aus

Juni 2024 und der psychiatrische Befund vom 20. Jänner 2025, nicht aber das klinisch-psychologische Sachverständigengutachten vom 28. April 2026 vorgelegt wurde. Auf diesen Umstand hingewiesen hat die beschwerdeführende Partei vor dem Verwaltungsgericht Wien angegeben, bei der Untersuchung das klinisch-psychologische Sachverständigengutachten vom 28. April 2026 "damals nicht mit" gehabt zu haben. Dementsprechend findet sich im psychiatrischen Befundbericht vom 10. Juli 2026 keine Auseinandersetzung mit den Ergebnissen des klinisch-psychologischen Sachverständigengutachtens vom 28. April 2026 und ist dieses grundsätzlich nur bedingt geeignet, dessen Aussagekraft zu relativieren.

Im Weiteren stehen die im psychiatrischen Befundbericht vom 10. Juli 2026 festgehaltenen Angaben teilweise im deutlichen Widerspruch zu den Angaben der beschwerdeführenden Partei an anderer Stelle. So wird im psychiatrischen Befundbericht vom 10. Juli 2026 angeführt, die beschwerdeführende Partei wolle weder weiblich noch männlich angesprochen werden. Sowohl aus dem klinisch-psychologischen Sachverständigengutachten vom 28. April 2026 als auch aus den Angaben der beschwerdeführenden Partei vor dem Verwaltungsgericht Wien geht jedoch der eindeutige Wunsch der beschwerdeführenden Partei hervor, als Frau angesprochen werden zu wollen. Der psychiatrische Befundbericht vom 10. Juli 2026 schreibt der beschwerdeführenden Partei ein Auftreten "in einem weiblichen Äußeren" zu, was der Eigenbeschreibung der beschwerdeführenden Partei und ihrer Erscheinung bei ihren öffentlichen Auftritten widerspricht. Im psychiatrischen Befundbericht vom 10. Juli 2026 wird eine "durchgehende weibliche Ichidentität" angeführt, es findet sich aber keine weitere Ausführung dazu, aus welchen Umständen diese abgeleitet wird. Der Sachverständige hält fest, dass die Patientin "seit etwa einem Jahr in der Rolle einer Frau" lebe, lässt aber offen, welches konkrete Verhalten mit dieser Rolle verbunden sein soll. Aus den Angaben der beschwerdeführenden Partei im Zuge der anderen Begutachtungen, bei ihren öffentlichen Auftritten und bei ihrer Einvernahme vor dem Verwaltungsgericht Wien lässt sich jedenfalls keine besondere Verhaltensänderung erkennen, die vor "etwa einem Jahr" stattgefunden haben soll. Auf eine diesbezügliche Nachfrage hat die beschwerdeführende Partei in ihrer Einvernahme vor dem Verwaltungsgericht Wien ausweichend reagiert und – die Frage umschiffend – auf den Auszug der Ehegattin vor vier Jahren sowie auf den Wunsch, weitere Kinder zu bekommen, verwiesen.

Der Sachverständige führt im psychiatrischen Befundbericht vom 10. Juli 2026 ein "ausgeprägtes Unbehagen mit dem Gefühl der Nichtzugehörigkeit zum eigenen anatomischen Geschlecht" an. Zu diesem Unbehagen befragt hat die beschwerdeführende Partei in ihrer Einvernahme vor dem Verwaltungsgericht Wien ebenfalls ausweichend reagiert und zwar den Wunsch eines Körpertauschs auf mehrmalige Nachfrage letztlich bejaht, aber auch angegeben, keinen Grund zu sehen, "darin zu hadern". Ein "ausgeprägtes Unbehagen" wie es der Sachverständige festhält ist darin jedenfalls nicht zu erkennen.

Der Sachverständige trifft im psychiatrischen Befundbericht vom 10. Juli 2026 schließlich die Diagnose "Transsexualität F64 (ICD10) /Geschlechtsdysphorie HA60 (ICD11)" ohne – wie das im klinisch-psychologischen Sachverständigengutachten vom 28. April 2026 geschehen ist – die Voraussetzungen dieser diagnostischen Bilder anzuführen und sich mit diesen Voraussetzungen in Bezug auf die gutachterlichen Feststellungen zur beschwerdeführenden Partei nachvollziehbar und im Einzelnen auseinanderzusetzen.

Das Verwaltungsgericht Wien kann vor dem Hintergrund dieser Unschlüssigkeiten und Widersprüchlichkeiten die im psychiatrischen Befundbericht vom 10. Juli 2026 abschließend getroffene Prognose, dass sich "die vorhandene Genderdysphorie im Leben der Patientin nicht mehr ändern wird", nicht nachvollziehen und ist dieser psychiatrische Befundbericht nicht geeignet, die ausführliche und schlüssige Darstellung im klinisch-psychologischen Sachverständigengutachten vom 28. April 2026 in Frage zu stellen. Dem klinisch-psychologischen Sachverständigengutachten vom 28. April 2026 wurde mit dem psychiatrischen Befundbericht vom 10. Juli 2026 nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Es ergeben sich aus dem psychiatrischen Befundbericht vom 10. Juli 2026 auch keine neuen Umstände oder fachlichen Argumente, die der Verfasserin des klinisch-psychologischen Sachverständigengutachtens vom 28. April 2026 zur Ergänzung ihres Gutachtens vorzulegen wären.

Der psychiatrische Befundbericht vom 10. Juli 2026 verstärkt angesichts der zahlreichen eben festgehaltenen Widersprüchen zu den bisherigen Angaben der beschwerdeführenden Partei zudem das im klinisch-psychologischen

Sachverständigengutachten vom 28. April 2026 gezeichnete Bild von der beschwerdeführenden Partei, wonach diese ein berechnendes, zweckgerichtetes Antwortverhalten mit möglicher Orientierung an persönlichen Vorteilen zeige.

2.5.5. Die beschwerdeführende Partei hat in der mündlichen Verhandlung beantragt, die vier Erstellerinnen und Ersteller der unter Pkt. II.2.5.1. angeführten Dokumente zu laden und einzuvernehmen.

2.5.5.1. Die Erstellerin des klinisch-psychologischen Sachverständigengutachtens vom 28. April 2026 möge insbesondere dazu befragt werden, "welche Auswirkung der dreistündige Computertest auf die Geschlechtsidentität der [beschwerdeführenden Partei] haben sollte". Sie solle auch dazu befragt werden, "welche Ausbildungen sie absolviert hat, um überhaupt eine fachliche Einschätzung zu der gegenständlichen Frage treffen zu können". Weiters dazu, "wie sie zu ihrer Erkenntnis kommt, wenn zwei Fachärzte und eine weitere klinische Psychologin zu einem anderen Schluss kommen".

Die Parteien haben die Möglichkeit, Unvollständigkeiten und Unschlüssigkeiten eines Gutachtens im Rahmen des Verfahrens der Behörde oder des Verwaltungsgerichts aufzuzeigen oder einem Gutachten (etwa durch Beibringung eines eigenen Gutachtens) auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten (VwGH 20.7.2020, Ra 2020/04/0078). Weiters haben Einwendungen gegen die Schlüssigkeit eines Gutachtens einschließlich der Behauptung, die Befundaufnahme sei unzureichend bzw. der Sachverständige gehe von unrichtigen Voraussetzungen aus, ebenso wie Einwendungen gegen die Vollständigkeit des Gutachtens nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch dann Gewicht, wenn sie nicht auf gleicher fachlicher Ebene angesiedelt sind, also insbesondere auch ohne Gegengutachten erhoben werden. Die unvollständige und unrichtige Befundaufnahme vermag auch ein Laie nachvollziehbar darzulegen (vgl. VwGH 11.4.2018, Ra 2017/12/0090, mwN).

Mit dem Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, dass das Gespräch mit der Sachverständigen nur etwa 30 Minuten gedauert habe und die beschwerdeführende Partei dann drei Stunden lang Computertests gemeinsam mit anderen Personen, die wegen waffenpsychologischer Gutachten in der Praxis

gewesen seien, absolvieren habe müssen, wird keine Unschlüssigkeit des klinisch-psychologischen Sachverständigengutachtens vom 28. April 2026 aufgezeigt. Die Sachverständige hat die von ihr angewandten Methoden und Testverfahren in ihrem Gutachten ausführlich dargelegt und schließlich nachvollziehbar begründet, welche Schlüsse auf Grund welcher Ergebnisse gezogen wurden. Dass dabei standardisierte Testverfahren, die auch in Zusammenhang mit anderen gutachterlichen Fragestellungen verwendet werden, zur Anwendung gekommen sein mögen, entkräftet die schlüssigen Ableitungen im Gutachten nicht. Die Frage, welche Auswirkungen diese Testverfahren auf die gutachterliche Schlussfolgerung der Sachverständigen gehabt haben, lässt sich im Einzelnen durch eine simple Lektüre des Gutachtens beantworten und bedarf keiner darüber hinausgehenden Erläuterung durch die Sachverständige selbst (vgl. zu einer vergleichbaren Konstellation, in welcher eine Sachverständige nicht zur mündlichen Verhandlung geladen wurde, VwGH 28.11.2022, Ra 2022/12/0122).

Die beschwerdeführende Partei zieht mit ihrem Vorbringen unsubstantiiert die fachliche Qualifikation der Sachverständigen in Zweifel, übergeht dabei aber die jüngere Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach zur Feststellung einer Transidentität/Geschlechtsinkongruenz insbesondere klinisch-psychologische Fachexpertisen in Betracht kommen (VwGH 12.3.2026, Ro 2023/01/0005). Aus welchem Grund die gerichtlich beeidete Sachverständige für klinische Psychologie die erforderliche Fachkenntnis für die Erstattung ihres Gutachtens nicht aufweisen soll, lässt die beschwerdeführende Partei im Einzelnen offen, und ist daher ihre Einvernahme zur Frage, welche Ausbildung sie absolviert hat, nicht erforderlich (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung, wonach es für die besondere Fachkunde eines Sachverständigen nicht darauf ankommt, wo sich dieser das besondere fachliche Wissen angeeignet hat, VwGH 19.5.2022, Ra 2019/07/0065).

Für das Verwaltungsgericht Wien ist angesichts der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs jedenfalls nicht erkennbar, dass die Beurteilung, ob bei einer Person ein Fall der Transidentität/Geschlechtsinkongruenz vorliegt, von einer Sachverständigen für klinische Psychologie nicht vorgenommen werden kann bzw. dass die Sachverständige eine über ihre Fachdisziplin hinausgehende besondere weitere Ausbildung bräuchte. Aus welchen Gründen die Sachverständige in ihrem

klinisch-psychologischen Sachverständigengutachtens vom 28. April 2026 zu einem anderen Schluss kommt als die jeweiligen Begutachtenden in der klinisch-psychologischen Stellungnahme aus Juni 2024 und dem psychiatrische Befund vom 20. Jänner 2025 hat die Sachverständige schließlich in ihrem Gutachten ausführlich und nachvollziehbar mit Mängeln dieser Stellungnahme bzw. des Befunds begründet.

Mit dem psychiatrischen Befundbericht vom 10. Juli 2026 hat sich die Sachverständige in ihrem zeitlich davor erstatteten Gutachten vom 28. April 2026 naturgemäß nicht auseinandersetzen können. Wie bereits dargelegt wurde durch diesen psychiatrischen Befundbericht vom 10. Juli 2026 dem klinisch-psychologischen Sachverständigengutachten vom 28. April 2026 nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten und sind durch diesen Befundbericht auch keine neuen Umstände oder fachlichen Argumente hervorgekommen, die der Sachverständigen ergänzend vorzulegen gewesen wären, zumal sich der psychiatrische Befundbericht vom 10. Juli 2026 mit den Schlussfolgerungen des klinisch-psychologischen Sachverständigengutachtens vom 28. April 2026 in keiner Weise auseinandersetzt. Auch dazu konnte daher eine Einvernahme unterbleiben.

2.5.5.2. Die beschwerdeführende Partei beantragt die Einvernahme der Ersteller der klinisch-psychologischen Stellungnahme aus Juni 2024, des psychiatrischen Befunds vom 20. Jänner 2025 und des psychiatrischen Befundberichts vom 10. Juli 2026 zum Beweis dafür, "dass diese kein Gefälligkeitsgutachten erstattet haben, sondern aufgrund ihrer medizinischen Fachkenntnisse und empirischer Methoden ihre Gutachten erstattet haben".

Seitens des Verwaltungsgerichts Wien wird aber gar nicht angenommen, dass es sich dabei um Gefälligkeitsgutachten handelt. Es wird auch nicht in Abrede gestellt, dass die jeweiligen Begutachtenden bei der Erstattung ihrer gutachterlichen Stellungnahmen ihre Fachkenntnisse eingesetzt und empirische Methoden angewandt haben. Insofern können die mit diesen Beweisanträgen verbundenen Beweistatsachen als wahr unterstellt werden und ist eine Beweisaufnahme nicht erforderlich (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung VwGH 14.4.2016, Ra 2014/02/0068, mwN). Die beweiswürdigende Auseinandersetzung mit den

Ergebnissen der jeweiligen Begutachtungen und den daraus resultierenden Widersprüchen und Unvollständigkeiten erfolgte bereits unter Pkt. II.2.5.4., worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

2.5.5.3. Die beschwerdeführende Partei hat bereits in ihrer Beschwerde die Einholung eines (weiteren) psychiatrischen Gutachtens beantragt. In der mündlichen Verhandlung hat sie diesen Beweisantrag dahingehend konkretisiert, "dass dieses Gutachten von einer Person erstattet werden möge, die auf diesen Fachbereich spezialisiert" sei. Das Gutachten solle "vorrangig auf dem Fachgebiet der Psychiatrie sein", wenn sich niemand aus dieser Disziplin mit entsprechend spezialisiertem Wissen finde, könne auch "eine andere Fachdisziplin herangezogen werden".

Liegen unterschiedliche gutachterliche Schlussfolgerungen vor, ist vom Verwaltungsgericht nicht zwingend ein "Obergutachten" einzuholen (VwGH 11.8.2026, Ra 2025/03/0046). Zudem besteht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs grundsätzlich kein Anspruch auf die Beiziehung eines ärztlichen Sachverständigen oder auf die Zuziehung eines Facharztes eines bestimmten medizinischen Teilgebiets. Es kommt vielmehr auf die Schlüssigkeit der eingeholten Gutachten an (VwGH 24.06.1997, 96/08/0114).

Im Beschwerdefall haben bereits vier Sachverständige gutachterliche Äußerungen zur Geschlechtsidentität der beschwerdeführenden Partei erstattet. Das Verwaltungsgericht Wien hat sich mit diesen gutachterlichen Äußerungen im Detail auseinandergesetzt und näher begründet, aus welchen Erwägungen bestimmte fachliche Schlussfolgerungen überzeugen und andere nicht (siehe die soeben getroffenen Ausführungen unter Pkt. II.2.5.4.). Mit dem klinisch-psychologischen Sachverständigengutachten vom 28. April 2026 liegt ein nachvollziehbares, schlüssiges und mit den weiteren Beweisergebnissen in Einklang stehendes Sachverständigengutachten vor, dessen Unschlüssigkeit oder Unvollständigkeit von der beschwerdeführenden Partei nicht aufgezeigt werden konnte und dem zwar auf fachlicher Ebene, aber nicht auf gleicher fachlicher Ebene und nicht in einer mängelfreien und überzeugenden Weise entgegengetreten wurde. Angesichts dieser Sachlage ist vom Verwaltungsgericht Wien kein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen, weil die vorhandenen Beweisergebnisse

für eine Beweiswürdigung, wie sie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. März 2026, Ro 2023/01/0005, für die Feststellung von Transidentität/Geschlechtsinkongruenz als erforderlich dargestellt hat, ausreichen.

2.6. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht Wien auf Grund des schlüssigen und nachvollziehbaren klinisch-psychologischen Sachverständigengutachtens vom 28. April 2026 und auf Grund der öffentlichen Äußerungen der beschwerdeführenden Partei sowie auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des entscheidenden Richters in der mündlichen Verhandlung beweiswürdigend davon ausgeht, dass bei der beschwerdeführenden Partei kein Fall einer für die Änderung des Geschlechtseintrags im ZPR maßgeblichen Transidentität/Geschlechtsinkongruenz vorliegt.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Personenstandsgesetzes – PStG 2013, BGBl. I 16 idF BGBl. I 104/2018, lauten:

"§ 1. (1) Personenstand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens.
[…]

Personenstandsdaten

§ 2. (1) […]

(2) Allgemeine Personenstandsdaten sind:
1. Namen;
2. Tag und Ort der Geburt;
3. Geschlecht;

[…]

Änderung und Ergänzung

§ 41.(1) Die Personenstandsbehörde hat eine Eintragung zu ändern, wenn sie nach der Eintragung unrichtig geworden ist.

(2) Die Personenstandsbehörde hat eine unvollständige Eintragung zu ergänzen, sobald der vollständige Sachverhalt ermittelt worden ist.

(3) Bei einer Namens- oder Geschlechtsänderung, die gemäß § 11 Abs. 1a MeldeG von der Personenstandsbehörde im Wege eines Änderungszugriffes auf das Zentrale Melderegister übermittelt wird, hat die Personenstandsbehörde der betroffenen Person eine Ausfertigung aus dem Zentralen Melderegister, auf der entweder die aufrechten Anmeldungen aus dem Gesamtdatensatz in aktualisierter Form oder – auf Verlangen der Person – die zuletzt geänderten Meldedaten ausgewiesen sind, auszufolgen oder zu übermitteln.

Berichtigung

§ 42. (1) Eine Eintragung ist zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist.

(2) Die Berichtigung erfolgt durch jene Personenstandsbehörde, die die unrichtige Eintragung vorgenommen hat.

(3) Die Berichtigung kann unter Wahrung des rechtlichen Gehörs auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommen werden.

(4) Offenkundige Schreibfehler kann jede Personenstandsbehörde auch ohne Einbindung des Betroffenen berichtigen.

(5) Jedwede Berichtigung ist dem Betroffenen mitzuteilen.“

2. Das Verwaltungsgericht Wien hat für Teile der Einvernahme der beschwerdeführenden Partei in der mündlichen Verhandlung aus amtswegigen Erwägungen und auf Antrag der beschwerdeführenden Partei gem. § 25 Abs. 1 VwGVG die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit hat dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen. Art. 6 Abs. 1 EMRK enthält zum einen eine verfahrensrechtliche Verpflichtung der Gerichte, zu prüfen, ob und inwieweit der Ausschluss der Öffentlichkeit von einem bestimmten Verfahren unter den gegebenen Umständen zum Schutz des öffentlichen Interesses geboten ist, sowie zum anderen die Verpflichtung, die Maßnahme auf das zu beschränken, was zur Erreichung des verfolgten Ziels unbedingt erforderlich ist. Der vollständige oder teilweise Ausschluss der Öffentlichkeit von der mündlichen Verhandlung muss durch die Umstände des Falles daher unbedingt erforderlich sein (vgl. VfGH 24.6.2025, E 3934/2024).

Der Ausschluss der beschwerdeführenden Partei erfolgte zum Schutz des Privatlebens der beschwerdeführenden Partei während der Befragung zu den zu ihrer Person erstatteten medizinischen Gutachten. Diese Gutachten setzen sich –

unter anderem – mit sexuellen Vorlieben der beschwerdeführenden Partei, einer sexuellen Gewalterfahrung in der Vergangenheit und der Familiensituation der beschwerdeführenden Partei auseinander. Für diesen Teil der mündlichen Verhandlung war die Öffentlichkeit daher auszuschließen, um die Privatsphäre der beschwerdeführenden Partei nicht zu verletzen. Für die Befragung der beschwerdeführenden Partei zu den von ihr getätigten öffentlichen Äußerungen wurde die Öffentlichkeit wieder zugelassen und der Ausschluss damit auf den unbedingt erforderlichen Teil beschränkt.

3. Die belangte Behörde geht im angefochtenen Bescheid davon aus, dass die Eintragung des Geschlechts der beschwerdeführenden Partei im ZPR als weiblich am 26. Februar 2025 unrichtig war, und hat deshalb amtswegig ein Berichtigungsverfahren nach § 42 PStG 2013 eingeleitet.

4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist lediglich in Fällen einer "ernsthaften" Nichtübereinstimmung zwischen der empfundenen Geschlechtsidentität und dem im ZPR eingetragenen Geschlecht vom Vorliegen von Transidentität/Geschlechtsinkongruenz auszugehen. Das bedeutet, dass ein vom biologischen bzw. körperlichen Geschlecht abweichendes subjektives Geschlechtsempfinden gefestigt sein muss und sich daran mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nichts mehr ändern wird. Von der Personenstandsbehörde bzw. dem Verwaltungsgericht ist dabei auf Sachverhaltsebene zu klären, ob nach dieser Maßgabe ein Fall von Transidentität/Geschlechtsinkongruenz vorliegt. Dabei ist auf den Stand der Wissenschaft abzustellen (VwGH 12.3.2026, Ro 2023/01/0005, mwN).

Die Frage, ob Transidentität/Geschlechtsinkongruenz vorliegt, ist eine von der Personenstandsbehörde bzw. dem Verwaltungsgericht zu klärende medizinisch-wissenschaftliche Fachfrage. Soweit das entscheidende Organ über das erforderliche besondere Fachwissen nicht selbst verfügt, hat die Feststellung des Vorliegens einer für die Änderung des Geschlechtseintrags im ZPR maßgeblichen Geschlechtsinkongruenz auf der Grundlage geeigneter (medizinischer) Sachverständigengutachten zu erfolgen (vgl. in diesem Sinne auch VfGH 18.12.2025, E 1297/2025, Rn. 35), wobei insbesondere psychiatrische, klinisch-

psychologische, urologisch-gynäkologische und/oder endokrinologische Fachexpertisen in Betracht kommen.

Bloße Willenserklärungen der betreffenden Person sind nicht geeignet, für sich genommen den Nachweis für das Vorliegen von Geschlechtsinkongruenz zu erbringen (vgl. neuerlich VwGH 12.3.2026, Ro 2023/01/0005).

5. Auf Grundlage dieser jüngeren Rechtsprechung des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofs hat das Verwaltungsgericht Wien im Beschwerdeverfahren geprüft, ob bei der beschwerdeführenden Partei Transidentität/Geschlechtsinkongruenz vorliegt. Es hat dabei ein Sachverständigengutachten eingeholt sowie die von der beschwerdeführenden Partei vorgelegten gutachterlichen Äußerungen gewürdigt und sich im Rahmen einer mündlichen Verhandlung einen persönlichen Eindruck von der beschwerdeführenden Partei verschafft. Beweiswürdigend ist das Verwaltungsgericht Wien auf Sachverhaltsebene unter Heranziehung des eingeholten Amtssachverständigengutachtens zur Feststellung gelangt, dass bei der beschwerdeführenden Partei keine Transidentität/Geschlechtsinkongruenz vorliegt. Die Änderung ihres Geschlechtseintrags am 26. Februar 2025 im ZPR von "männlich" auf "weiblich" erweist sich daher tatsächlich als unrichtig und erfolgte die amtswegige Berichtigung durch die belangte Behörde zu Recht. Die dagegen gerichtete Beschwerde ist als unbegründet abzuweisen.

6. Die ordentliche Revision gegen dieses Erkenntnis ist nicht zulässig, weil sich im Beschwerdefragen keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gestellt haben. Das Verwaltungsgericht Wien hat sich bei der Beurteilung der Geschlechtsidentität der beschwerdeführenden Partei an der zitierten jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (insbesondere VwGH 12.3.2026, Ro 2023/01/0005) orientiert und ist von dieser Rechtsprechung nicht abgewichen. Die Frage, ob ein Gutachten in seiner konkreten Ausgestaltung zu Recht als schlüssig qualifiziert wurde, stellt keine grundsätzliche Rechtsfrage, sondern eine einzelfallbezogene Beurteilung dar, welche jedenfalls dann keine Zulässigkeit der Revision begründet, wenn sie zumindest vertretbar ist (VwGH 2.7.2018, Ra 2017/12/0132, mwN).

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je € 340,— beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. PÜHRINGER
Richter